



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 31. August 2019

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Innovatherm GmbH, Frydagstraße 47, 44536 Lünen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage S. 373 – Antrag der Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb des Füllwerks sowie der Lageranlage am Standort In der Steinwiese 5, 57074 Siegen S. 376 – Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 376

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) S. 378 – Aufhebungsvereinbarung zwischen Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, vertreten durch den Bürgermeister und Stadt Hagen, Rathausstr.11, 58095 Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister S. 381 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 382 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 382 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 382 + S. 383 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 383 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 383 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 383 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 384 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 384 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 384

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 384

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 636. Antrag der Firma Innovatherm GmbH, Frydagstraße 47, 44536 Lünen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 31. 8. 2019
900-9000377-0001/IBG-0002-G 68/18

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekannt-

machung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Innovatherm – Gesellschaft zur innovativen Nutzung von Brennstoffen mbH, Frydagstraße 47, 44536 Lünen, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 17.12.2018, zuletzt ergänzt am 08.08.2019, eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage (Wirbelschichtfeuerungsanlage) in 44536 Lünen, Frydagstraße 47, Gemarkung Lippolthausen, Flur 1, Flurstücke 195, 196, 611, 1056, 1060, 1061 und 1062.

Die Firma betreibt bisher am o.g. Standort eine Anlage zur Verwertung und Beseitigung fester und flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren (hier: Verbren-

nung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage in zwei Ausbaustufen
 - 1. Ausbaustufe: 3 Trocknungslinien, Schlammannahme 240.000 t/a mit ca. 30 % Trockensubstanz, Wasserverdampfung ca. 120.000 t/a
 - Endausbau: 6 Trocknungslinien, Schlammannahme 480.000 t/a mit ca. 30 % Trockensubstanz, Wasserverdampfung ca. 240.000 t/a.
2. Errichtung und Betrieb eines Bunkergebäudes mit einem Stapelvolumen von insgesamt 5.400 m³ (Ausbaustufe 1: 2.700 m³, Endausbau: 5.400 m³).
3. Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage in Form eines 2-stufigen Abluftwäschers (mit der dazugehörigen Emissionsquelle bei Stillstand der Verbrennungsanlage).
4. Errichtung und Betrieb von Fördereinrichtungen zum Transport des teilgetrockneten Schlammes zur Verbrennung.
5. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für das Brüdenkondensat aus der Trocknung.
6. Umbau des Wasser-Dampf-Kreislaufes, um die Trockner mit Dampf zu versorgen und das Kondensat zurückzuführen.
7. Errichtung und Betrieb eines neuen Vorlagesilos und eines Wurfbeschickers, um den teilgetrockneten Klärschlamm in den Wirbelschichtofen zu dosieren.
8. Verlagerung des Sandsilos aus dem Kesselhaus, um Platz für das neue Klärschlamm-Vorlagesilo zu schaffen.
9. Errichtung und Betrieb einer Trockenkühlanlage mit einem geschlossenen Kühlkreislauf.
10. Verlagerung von Chemikalientanks aus der Bestandshalle außerhalb des Gebäudes der neuen Klärschlamm-trocknungsanlage.
11. Errichtung und Betrieb eines neuen Regenklär- und Regenrückhaltebeckens.

Die Klärschlammverbrennungsanlage wird unverändert 24 h/d, 365 d/a betrieben. Die neue Klärschlamm-trocknungsanlage inkl. Nebeneinrichtungen wird ebenfalls 24 h/d, 365 d/a betrieben. Die Anlieferung der Klärschlämme erfolgt weiterhin werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Die bestehende Anlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen, die zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung,

Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“). Die neue Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“). Bei beiden Anlagen handelt es sich um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Kennzeichnung „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die bestehende Klärschlammverbrennungsanlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 729) genannten Anlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Immissionsprognose Luftschadstoffe, die Geruchsimmissionsprognose und die Schallimmissionsprognose liegen in der Zeit

vom 09.09.2019 bis einschließlich 08.10.2019

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Arnsberg, Hansastrafe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236

montags bis

donnerstags

und

freitags

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

2. Technisches Rathaus Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315

montags bis

donnerstags

freitags

von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

3. Stadtverwaltung Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, Raum Bürgerbüro Rathaus – Erdgeschoss,

montags bis

mittwochs

montags bis

dienstags

donnerstags

und

freitags

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2264 oder 02931/82-2166 (Büroleitung)

2. bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr. 02306/104-1270

3. bei der Stadt Waltrop unter der Telefon-Nr. 02309/930-384

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **09.09.2019** bis einschließlich **08.11.2019** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der geplanten Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

02.12.2019, 10.00 Uhr
in der Lichthalle
des LÜNTEC-Technologiezentrum Lünen
Am Brambusch 24, 44536 Lünen.

Sofern die Erörterung am 02.12.2019 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 03.12.2019 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung

an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines mit Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes. Es werden nur wenige junge Gehölze auf dem Betriebsgelände für die neue Zufahrt entfernt. Darüber hinaus erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Trocknungsanlage fallen produktionsspezifische Abwässer an. Die Abwässer bzw. Brüden werden vor Einleitung in den Schmutzwasserkanal der Stadt Lünen in einer zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, so dass die Grenzwerte der Abwasserordnung und der Abwassersatzung des Stadtbetriebs Abwasserbeseitigung Lünen eingehalten werden. Die Wasserqualität wird nicht beeinflusst.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Die vorhabenbedingten Lärmemissionen unterschreiten die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten um mindestens 10 dB(A), sodass die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage

liegen und das Vorhaben nachweislich keine relevanten Auswirkungen auf die Schallimmissionssituation hat.

Die Emissionen am bestehenden Kamin der Klärschlammverbrennungsanlage ändern sich nicht. Damit ändert sich auch an der Immissionszusatzbelastung durch die Emissionen der Klärschlammverbrennungsanlage nichts. Der Betrieb des Klärschlammverbrennungsanlage ist mit dem zeitweisen Betrieb einer zusätzlichen Abluftreinigungsanlage in Form eines 2-stufigen Abluftwäschers verbunden, welcher bei Stillstand der Klärschlammverbrennungsanlage zum Einsatz kommen soll. Für die gereinigte Abluft des 2-stufigen Abluftwäschers wird ein neuer, 25 m hoher Kamin errichtet. Aus dem Kamin gelangen Emissionen an Staub, Ammoniak, gasförmige organische Chlorverbindungen und organische Stoffe (C_{gesamt}). Nach Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage würde die Zusatzbelastung für PM10 und PM2,5 der Gesamtanlage, unter der Annahme maximaler Ausschöpfung der Emissionsgrenzwerte sowie einer Betriebszeit der Quellen von je 8.760 h/a, im Nahbereich der Anlage nicht mehr irrelevant im Sinne der TA Luft sein (bedingt durch die Emissionen des 2-stufigen Abluftwäschers). In der Praxis emittiert der Kamin des Abluftwäschers jedoch nur, wenn die Verbrennungsanlage still steht. Die Gesamtbelastung von Vorbelastung zzgl. der o. g. Zusatzbelastung liegt deutlich unter den gesetzlichen Immissionsgrenzwerten.

Durch die neue 25 m hohe Quelle wird auch Ammoniak emittiert. Im Nahbereich der Anlage ist bei Ansatz einer Betriebszeit des Abluftwäschers von 8.760 h/a die Irrelevanzschwelle von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten. Der Abluftwäscher wird jedoch nur bei Stillstand der Verbrennungsanlage betrieben. Im Bereich der Irrelevanzüberschreitung befinden sich keine Ökosysteme und keine schützenswerte Vegetation.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Will

(1157) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 373

**637. Antrag der Firma
Messer Industriegase GmbH,
Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 (1) Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb
des Füllwerks sowie der Lageranlage am Standort
In der Steinwiese 5, 57074 Siegen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.08.2019
900-0215934-0001/IBG-0001-G 0037/19-Rud

Öffentliche Bekanntmachung

Im o.a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.06.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 16.09.2019, um 10.00 Uhr,
im Kongresszentrum Siegerlandhalle,
Siegerlandzimmer,
Koblenzer Str. 151 in 57072 Siegen

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Rudolf

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 376

**638. Regionalplan Arnsberg –
Öffentliche Bekanntmachung;
hier: 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1
Raumordnungsgesetz (ROG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 8. 2019
Dezernat 32 –
Regionalentwicklung

Die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co.KG hat in Zusammenarbeit mit den Städten Meschede und Sundern einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen gestellt.

Der in Meschede-Grevenstein ansässigen Brauerei VELTINS stehen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang planungsrechtlich gesicherte Flächen für die betriebliche Entwicklung zur Verfügung. Die für die weitere Entwicklung der Brauerei erforderlichen Gewerbe- bzw. Industrieflächen sind nicht mehr aus dem vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des o.g. rechtswirksamen Regionalplanes zu entwickeln; eine Erweiterung ist daher erforderlich, welche mit der 10. Änderung des o.g. Regionalplanes angestrebt wird.

Der vorhandene Standort der Brauerei VELTINS auf dem Stadtgebiet Meschede soll insbesondere in westlicher und nordwestlicher Richtung erweitert werden. Die westliche Erweiterung erstreckt sich dabei auf dem Gebiet der Stadt Sundern, die nördliche auf dem Gebiet der Stadt Meschede. Darüber hinaus ist eine Erweiterung in nordöstlicher Richtung vorgesehen. Hierbei soll die bereits vorhandene brauereieigene Kläranlage mit in die zeichnerische Festlegung einbezogen sowie Flächen für eine Erweiterung dieser gesichert werden (siehe Abb.). Insgesamt soll die Erweiterung ca. 22 ha betragen.

Im rechtswirksamen Regionalplan sind sämtliche der o.g. angestrebten Erweiterungsflächen derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Zur Sicherung dieser betriebsbezogenen Erweiterungsflächen soll die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes im Bereich der Brauerei VELTINS von

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

in

- **Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)**

geändert werden.

Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung ist auch die Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 11 („Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“) verbunden.

- Siehe untere Abbildung -

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bezreg-arnsberg.nrw.de entnommen werden.

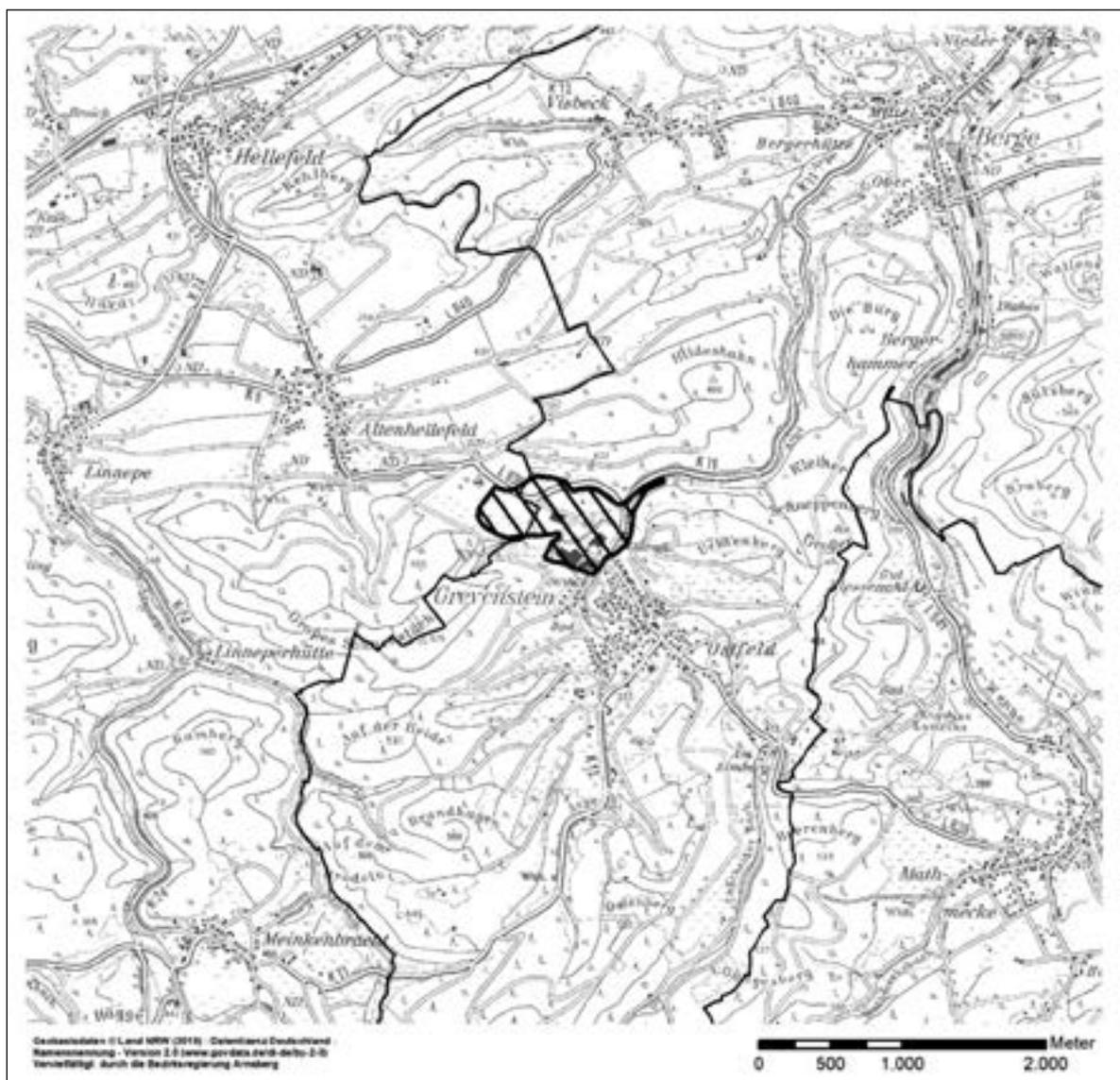
Im formalen Erarbeitungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG). Nach einem entsprechenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates sowie der rechtzeitigen Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:

gez. Christin Herzer

(676)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 376





**639. Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 73 Abs. 3 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Bezirksregierung Münster Münster, 30. 8. 2019
500-0662646-1000/0056.U

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat mit Datum vom 28.11.2018 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen vorgelegt.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 2016) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

In dem Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den

Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) - in der derzeit gültigen Fassung - durchzuführen. Durch die vorliegende Bekanntmachung erfolgt gleichzeitig die Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Vorhaben gem. § 19 Abs. 1 UVPG.

In der Zeit vom 21.01.2019 bis zum 20.02.2019 lag der o. g. Antrag der AGR bereits öffentlich zur Einsichtnahme aus. Jede/r, dessen Belange durch das beabsichtigte Vorhaben berührt sind, hatte in der Zeit vom 21.01.2019 bis zum 19.03.2019 Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Die vorgetragenen Einwendungen und die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom 09.07.2019 bis zum 11.07.2019 in der Emscher-Lippe-Halle in Gelsenkirchen erörtert.

Alle bereits vorgebrachten Einwendungen bleiben Bestandteil des laufenden Verfahrens und müssen **nicht** erneut vorgetragen werden. Sie wurden bereits im vorgenannten Termin erörtert und gehen in die Entscheidung über den Antrag ein. Auch alle im Rahmen des o. g. Erörterungstermins vorgetragenen Sachverhalte und gestellten Anträge bleiben Gegenstand des Verfahrens und werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Aufgrund einer Verkürzung der einmonatigen Einwendungsfrist um einen Tag erfolgt nunmehr, wie bereits im Erörterungstermin bekannt gegeben, eine erneute Auslegung der mit dem Schreiben der AGR vom 28.11.2018 vorgelegten Antragsunterlagen.

Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Die AGR betreibt im Bereich der Städte Gelsenkirchen und Herne die ZDE. Im Osten wird die Zentraldeponie durch die Wiedehopfstraße, im Westen durch den Holzbach, im Norden durch die Straße „Im Eichkamp“ und im Süden durch die Emscher begrenzt. Auf der ZDE werden „nicht gefährliche“ und „gefährliche“ Abfälle im Sinne des KrWG deponiert.

Die ZDE verfügt hierfür über zwei unterschiedliche Ablagerungsbereiche, den H-Bereich und den S-Bereich. Im H-Bereich werden Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II einhalten, abgelagert und im S-Bereich Massenabfälle aus Industrie und Gewerbe sowie gefährliche Abfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse III einhalten. Von der Ablagerung ausgeschlossen sind Abfälle entsprechend dem § 7 Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900 / FNA 2129-27-2-22), hierzu gehören u. a. flüssige, ätzende, brandfördernde, explosive oder infektiöse Abfälle.

Die gesamte ZDE wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) vom 06.12.1989 genehmigt. Die planfestgestellte Fläche der ZDE umfasst 113 ha, davon entfallen ca. 85 ha auf die beiden Ablagerungsbereiche. Von der planfestgestellten Deponiefläche befinden sich ca. 100 ha auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen und ca. 13 ha auf dem Gebiet der Stadt Herne. Bisher wurden auf der ZDE ca. 28 Mio. m³ Abfall abgelagert.

Der Antrag der AGR vom 28.11.2018 beinhaltet folgende wesentliche Änderung des aktuellen Deponiebetriebs:

- Erweiterung der ZDE um einen neuen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse II im Norden des Standortes. Das zusätzliche Ablagerungsvolumen beträgt ca. 1,9 Mio. m³
- Erhöhung der Deponie im vorhandenen Ablagerungsbereich für Abfälle der Deponieklasse III um max. 10 m im Hochpunkt (höchster Punkt der Deponie dann 138 m NHN). Das zusätzliche Volumen beträgt ca. 1,5 Mio. m³
- Erhöhung der Deponie durch die Errichtung eines Bereichs zur Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I oberhalb der ehemaligen Ablagerung von Hausmüll. Das neu geschaffene Volumen beträgt ca. 1,2 Mio. m³.

Darüber hinaus werden mit den vorgelegten Antragsunterlagen **alle Änderungen** am derzeit genehmigten Deponiebetrieb beantragt, die sich aus den drei genannten Teilvorhaben ergeben. Die Laufzeit der Deponie verlängert sich je nach Bereich um bis zu 10 Jahre.

Zusammenfassend beinhaltet der Antrag für das gesamte o. g. Vorhaben die nachstehend genannten wesentlichen Einzelaspekte:

- Erhöhung der ZDE um einen DK I-Bereich
- Erhöhung der ZDE im DK III-Bereich um 10 m im Hochpunkt
- Erweiterung der ZDE um einen DK II-Bereich (Nordbereich)
- Erhöhung der Zwischenabdichtung des DK I-Bereichs (ehemalige Stell- und Wartungsfläche)
- Änderung der genehmigten Oberflächenabdichtung im H-Bereich

- Änderung der Entgasung im vorhandenen H-Bereich
- Mitbehandlung der Sickerwässer des DK I- und DK II-Bereichs (Nordbereich) in der vorhandenen Sickerwasserbehandlungsanlage
- Änderung der Oberflächenentwässerung
- Errichtung einer Dichtwand im Norden/Nordosten zur Schließung der vorhandenen Schlitzwand
- Änderung des Abfallartenkatalogs
- Änderung der genehmigten Rekultivierung
- Verlängerung der Lagerzeit im Notfall- und Revisionslager auf maximal zwei Jahre (hier handelt es sich um eine im Planfeststellungsverfahren konzentrierten Änderungsgenehmigungsantrag gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Aufhebung des Bescheides vom 05.12.2012 zur Errichtung einer temporären qualifizierten Oberflächenabdeckung
- Befristete Waldumwandlung für 10 Jahre gem. §§ 39 und 40 Landesforstgesetz (diese Entscheidung unterliegt ebenfalls der Konzentrationswirkung des § 75 VwVfG).

Für das Vorhaben besteht nach § 9 und Anlage 1 Nr. 12.1 und Nr. 12.2.1 des UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Antragsunterlagen umfassen daher neben den Angaben gem. § 19 DepV auch die gem. §§ 16 ff UVPG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in einem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht); s. Ordner 4 der Antragsunterlagen). Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (Seite 256 im UVP-Bericht).

Im Rahmen der UVU wurden folgende Fachgutachten zur Bewertung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Erhöhung und Erweiterung der ZDE“ entstehenden Emissionen und den hieraus resultierenden Immissionen erarbeitet:

- Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe (Ordner 4, Nr. 14.2)
- Immissionsmessungen im Umfeld der ZDE (Ordner 4, Nr. 14.2.1)
- Orientierende Bestimmung des Schwebstaubanteils PM10 und PM 2,5 beim Abkippen und Einbau von DK I-, DK II- und DK III-Abfällen (Ordner 5, Nr. 14.2.2)
- Gutachten zu den Geräuschemissionen und -immissionen (Ordner 5, Nr. 14.3)
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen verursacht durch die Zentraldeponie Emscherbruch nach geplanter Erweiterung und Erhöhung (Ordner 5, Nr. 14.4)
- Bericht über die Durchführung einer Rasterbegehung gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) im Umfeld der Zentraldeponie Emscherbruch (Ordner 5, Nr. 14.4.1)
- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2016) (Ordner 5, Nr. 14.4.2)

- Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft ausgesuchter Emittenten auf der ZD Emscherbruch (2018) (Ordner 5, Nr. 14.4.3)
 - Gutachten – Erschütterungsprognose zur geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 6, Nr. 14.5)
 - Geplante Erweiterung und Erhöhung der Zentraldeponie Emscherbruch – Klimagutachten (Ordner 6, Nr. 14.6)
 - Verkehrsuntersuchung für die Erweiterung und Erhöhung der ZD Emscherbruch (Ordner 6, Nr. 14.7)
 - Hydrogeologisches Gutachten (Ordner 6, Nr. 14.8)
- Darüber hinaus wurden im Rahmen des UVP-Berichts die nachfolgenden Beiträge berücksichtigt:
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 6, Nr. 14.9)
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Ordner 7, Nr. 14.10)
 - Erweiterung und Erhöhung der Deponie - Faunistische Bestandserfassungen (Ordner 7, Nr. 14.10.1)
 - Nachweis zu den Setzungen und Verformungen sowie zur Standsicherheit der geplanten Erweiterung und Erhöhung der ZDE (Ordner 7, Nr. 14.12.1).

Ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Nachweis für die Notwendigkeit der Erhöhung und Erweiterung der ZDE, Bedarfsnachweis (Ordner 1, Nr. 2.1).

Bekanntmachung der Auslegung

Der Plan (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, liegt gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

03.09.2019 bis einschließlich 04.10.2019

an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

a) **Stadt Gelsenkirchen**

Umweltreferat, Raum 3.03

Ansprechpartner: Herr Pancke / Herr Hymmen

Rathausplatz 1

45894 Gelsenkirchen

Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitags	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

b) **Stadt Herne**

Fachbereich 51 - Umwelt und Stadtplanung, Zimmer A 206

Ansprechpartner: Herr Krieter

Langekampstraße 36

44652 Herne

Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) **Stadt Herten**

Fachbereich 2 - Bauordnung, Raum 222

Ansprechpartner/in: Frau Quick / Herr Vatteroth

Kurt-Schumacher-Str. 2

45699 Herten

Zeiten:	
Montag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitags	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

d) **Bezirksregierung Münster**

Dezernat 52, Raum N 4019 (4. Etage)
Ansprechpartner/in: Frau Stegemann /
Frau Egemann
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Zeiten:	
Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweis:

Am Tag der Deutschen Einheit dem 03.10.2019 sind die unter a) bis d) genannten Stellen geschlossen.

Gleichzeitig wird die vorliegende öffentliche Bekanntmachung entsprechend den Anforderungen des § 27 a VwVfG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:

https://www.bezregmuenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch_ea/index.html

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf bezreg-muenster.de aufrufen → Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“).

Auf dieser Internetseite wird für die Dauer des o. g. Zeitraums der Auslegung auch ein Link zu den Antragsunterlagen führen. Die Antragsunterlagen werden somit parallel auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zugänglich gemacht.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal

<https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-nw&docid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26>

abgerufen werden

(alternativ zu erreichen über: Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „ZDE“ eingeben).

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 2 UVPG kann jede/r, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, ab dem Zeitpunkt des Beginns der Auslegung, dem 03.09.2019, bis 1 Monat nach Ablauf der Frist der Auslegung der Unterlagen, also spätestens bis zum

06.11.2019

Einwendungen gegen den Plan erheben. Wie bereits vorstehend ausgeführt, werden bereits vorgetragene Einwendungen berücksichtigt und müssen nicht erneut vorgebracht werden.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwal-

tungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Auch hier gilt, die bereits abgegebenen Stellungnahmen behalten ihr Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift an die Bezirksregierung Münster oder eine der o.g. Stellen zu richten. Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist / Äußerungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG / § 21 Abs. 4 UVPG alle Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 3 a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Münster hat diesen Zugang eröffnet und es gilt Folgendes:

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brms.sec.nrw.de

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Münster erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brms-nrw.de-mail.de

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie unter

https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch_ea/index.html

einsehen (alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf bezreg-muenster.de aufrufen → Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“). Zudem wird das Informationsblatt mit den Planunterlagen ausgelegt.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung bzw. Stellungnahme setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung oder Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen und Stellungnahmen / Äußerungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben gem. § 17 VwVfG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden an den Träger des Vorhabens, die AGR, sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden neue, bisher nicht vorgetragene Einwendungen, d. h. Einwendungen, die neue Sachverhalte beinhalten, die innerhalb der o. g. Fristen gegen den Plan erhoben wurden und neue rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie ggf. ergänzende Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Der **Erörterungstermin** wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens (die AGR), die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben einer/es Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie/ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Münster, angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Über **alle** vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

gez. Norbert Volkeri

(1710)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 378

640. Aufhebungsvereinbarung zwischen Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn vertreten durch den Bürgermeister und Stadt Hagen, Rathausstr.11, 58095 Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister

Die Parteien vereinbaren hiermit, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst auf Hagener Stadtgebiet vom 16.08.2001, welche als Anlage dieser Vereinbarung beigelegt ist, zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben. Die Aufhebung wird am Tag der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg wirksam.

Iserlohn, den 19. Juli 2019

Stadt Iserlohn

Der Bürgermeister

i. A. gez. Eichhorn

Hagen, den 1. August 2019

Stadt Hagen

gez. Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst im Sinne des § 6 RettG NRW auf Hagener Stadtgebiet in den ostwärtigen Bereichen des Stadtteils Elsey sowie in den Stadtteilen Oege und Nahmer zwischen der Stadt Iserlohn als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben im Märkischen Kreis und der Stadt Hagen als Träger des Rettungsdienstes in den bezeichneten Gebieten

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) schließen die beiden o.g. Städte folgende Vereinbarung:

§ 1 Umfang der rettungsdienstlichen Zusammenarbeit

Das Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Iserlohn, das am St. Marien-Hospital Letmathe stationiert ist, übernimmt planmäßig in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr die notärztliche Versorgung im Rettungsdienst in den in der Überschrift bezeichneten Hagener Stadtteilen, soweit nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Der übertragene Einsatzbereich ist aus der beigelegten Hagener Stadtkarte ersichtlich.

Das Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Iserlohn wird im Rendezvoussystem mit einem Rettungswagen der Stadt Hagen eingesetzt.

§ 2 Anforderungsverfahren

Das Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Iserlohn wird ausschließlich auf Anforderung der einheitlichen Leitstelle für Brandschutz und Rettungsdienst der Stadt Hagen über die Nachrichtenzentrale der Berufsfeuerwehr Iserlohn im übertragenen Hagener Stadtgebiet eingesetzt.

§ 3 Einsatzlenkung

Die Einsätze des Notarzteinsatzfahrzeuges der Stadt Iserlohn auf Hagener Stadtgebiet werden von der einheitlichen Leitstelle für Brandschutz und Rettungsdienst der Stadt Hagen gelenkt.

Die Besatzung des Notarzteinsatzfahrzeuges ist an organisatorisch-taktische Weisungen der im Vorsatz stehenden Führungseinrichtung gebunden.

§ 4 Fachaufsicht

Das Notarzteinsatzfahrzeug der Stadt Iserlohn untersteht bei Einsätzen im Hagener Stadtgebiet der Fachaufsicht durch die Ärztliche Leiterin des Rettungsdienstes der Stadt Hagen.

Zu diesem Zweck sind über alle Einsätze auf Hagener Stadtgebiet Notarztprotokolle auszufertigen, die dem Standard des Rettungsdienstes der Stadt Hagen entsprechen und der Ärztlichen Leiterin des Rettungsdienstes der Stadt Hagen zuzuleiten sind.

§ 5 Kostenersatz

Der Stadt Iserlohn wird pro Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges auf Hagener Stadtgebiet von der Stadt Hagen der Gebührensatz für Notarzteinsatzfahrzeuge im Rendezvoussystem der gültigen Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Hagen ohne den Anteil für den Rettungswagen erstattet.

Das Abrechnungsverfahren wird vierteljährig vorgenommen.

§ 6 Nachrichtentechnische Vorleistungen

Nachrichtentechnische Vorleistungen, die für die geplante interkommunale Zusammenarbeit im Rettungsdienst notwendig sind, werden von der Stadt Hagen getragen.

Sie bleibt Eigentümer der technischen Gerätschaften auch nach Beendigung der interkommunalen Zusammenarbeit.

§ 7 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zur Indienststellung der neuen Feuer- und Rettungswache Ost der Stadt Hagen im Lennetal, längstens jedoch bis April 2004.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn keine Kündigung im Sinne des § 8 dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt werden.

Darüber hinaus haben die Beteiligten das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der andere Teil seine vertraglichen Obliegenheiten nicht erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. Tag des Folgemonates nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Stadt Iserlohn	Stadt Hagen
gez. Müller	gez. Horn
Bürgermeister	Oberbürgermeister
gez. Isenberg	gez. Ludwig
Erster Beigeordneter	Erster Beigeordneter
(505)	Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 381

641. Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut Soest, 21. 8. 2019
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 21.08.2019 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekannt gemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am Dienstag, 03. September 2019, 16:30 Uhr.

Im Auftrag:

gez. D'hondt

(77)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 382

642. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Stadt Herne Herne, 19. 8. 2019

In den Diensträumen der Kolibri-Schule ist ein großes Schulsiegel entwendet worden. Das Schulsiegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt in der Mitte eine kleine Ausführung des Wappens der Stadt Herne. Darunter befindet sich jeweils links und rechts ein Stern.

Das Siegel trägt die Umschrift:

Kolibri-Schule

**Städtische Gemeinschaftsgrundschule
Herne**

Das oben beschriebene Schulsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Es wird darum gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für die unbefugte Nutzung der Stadt Herne, Fachbereich Personal und Zentraler Service, Tel.: 02323/16-3155, unverzüglich mitzuteilen.

(93)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 382

643. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE11 4305 0001 0319 5600 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE11 4305 0001 0319 5600 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 12. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 109/19

Bochum, 15. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 382

644. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE64 4305 0001 0307 2953 29 und DE42 4305 0001 0307 2953 37 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE64 4305 0001 0307 2953 29 und DE42 4305 0001 0307 2953 37 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 12. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

P 110/19

Bochum, 15. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

645. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE14 4305 0001 0302 6973 62 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE14 4305 0001 0302 6973 62 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 12. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 111/19

Bochum, 15. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

646. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 5. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0337 4862 86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0337 4862 86 wird für kraftlos erklärt.

F 63/19

Bochum, 19. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

647. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 5. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0307 1021 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0307 1021 29 wird für kraftlos erklärt.

T 64/19

Bochum, 19. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

648. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 2. 5. 2019 aufgebote- nen Sparurkunden Nrn. DE69 4305 0001 0360 5244 74 und DE91 4305 0001 0360 5244 66 sind bis zum Ab- lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE69 4305 0001 0360 5244 74 und DE91 4305 0001 0360 5244 66 werden für kraftlos erklärt.

B 65/19

Bochum, 19. 8. 2019

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

649. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 812 879 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 8. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

650. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 311 101 935, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 8. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

651. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 403 011 323, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 8. 2019

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 383

**652. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 706 045 816 ist am 15. 5. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 15. 8. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 384

**653. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 043 335 ist am 13. 5. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 13. 8. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 384

**654. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 191 710 ist am 15. 5. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 15. 8. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 384

**655. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 199 507 ist am 17. 5. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 8. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 384

**656. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 224 776 ist am 17. 5. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 19. 8. 2019

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 384

**657. Kraftloserklärung
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 17. 5. 2019 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 300 794 203, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 17. 8. 2019

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 384

**658. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 589 871 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 8. 2019

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2019, S. 384

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Junges Schauspielhaus Bochum e.V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen unter VR 3835 AG Bochum, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin Ulricke Hasselbring, Kurfürstenstr. 22, 44791 Bochum anzumelden. (30)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein Emmaburg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6391, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Yvonne Schneider, Hirtsgrunder Weg 6b, 57334 Bad Laasphe. (30)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING